

Joanna Woźniak

Pragmatische Phraseologismen in ausgewählten Rechtstexten — ein Systematisierungsversuch

Lingwistyka Stosowana / Applied Linguistics / Angewandte Linguistik nr 22,
149-162

2017

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Joanna WOŹNIAK

Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu

Pragmatische Phraseologismen in ausgewählten Rechtstexten – ein Systematisierungsversuch

Abstract:

Pragmatic phraseological units in selected legal texts–A classification attempt

The paper deals with the issue of pragmatic phraseological units in diverse legal documents. Pragmatic phraseological units–also known as legal routines–make together with legal terms and collocations the distinctive features of the legal documents. The paper aims in particular to define and describe the main characteristics of the legal routines based on numerous Polish and German examples. Moreover, the article discusses the main functions of legal Routines in legal texts and attempts to classify them in terms of their form, function and impact on the effectiveness of legal acts.

Einleitung

Formelhafte Strukturen stellen einen wesentlichen Teil der schriftlichen und der mündlichen Kommunikation dar. Laut vieler Sprachforscher kennzeichnen vorgeformte Ausdrücke bis zu 70% des gesamten Sprachgeschehens (vgl. K. Aguado 2002: 28f). Formelhaftigkeit lässt sich genauso gut in gemeinsprachlichen wie in fachsprachlichen Textsorten nachweisen, wobei ich unter Fachtexten nach S. Gruzca (2008: 171) sämtliche konkreten schriftlichen und mündlichen Sprachausdrücke verstehe, die von einem Fachmann in einem konkreten Akt der Fachkommunikation produziert werden¹.

Die Formelhaftigkeit spielt eine besondere Rolle seit jeher u.a. im Rechtswesen (vgl. S. Stein 2007: 221). Die lexikalische Formelhaftigkeit² der Rechtstexte zeigt sich in bevorzugter Anwendung besonderer syntaktischer Formen oder lexikalischer Einheiten wie Mehrworttermini, Fachkollokationen, lateinische Phrasen und sog. prag-

¹ „[...] teksty specjalistyczne to [...] wszelkie konkretne, mowne i pisemne wyrażenia językowe, które zostały wytworzone przez jakiegokolwiek specjalistę w jakimkolwiek konkretnym akcie komunikacji specjalistycznej” (S. Gruzca 2008: 171).

² Die Formelhaftigkeit der Rechtstexte äußert sich auf drei Ebenen: (1) auf der konventionellen Ebene, die die Textherstellung betrifft (2) auf der (makro)strukturellen Ebene (auch inhaltlich-strukturelle Ebene genannt) und (3) auf der syntaktisch-lexikalischen Ebene (auch sprachliche Formelhaftigkeit genannt) (vgl. J. Woźniak 2016:53; E. Lindroos 2015: 111).

matische Phraseologismen, die rekurrent in bestimmten Textsorten vorkommen. Dabei kommen den pragmatischen Phraseologismen aufgrund ihrer strukturellen und funktionalen Heterogenität besondere Aufgaben in Rechtstexten zu. Mit diesem Artikel soll ein Beitrag zur Beschreibung und Systematisierung von pragmatischen Phraseologismen (nachstehend auch PP genannt) in juristischen Fachtextsorten geleistet werden. Insbesondere werden im Folgenden die grammatischen und textuellen Merkmale der PP charakterisiert und deren Funktionen in deutschen und polnischen juristischen Textsorten anhand zahlreicher Textbelege kontrastiv dargestellt.

1. Allgemeines zu pragmatischen Phraseologismen

Pragmatische Phraseologismen – in der Literatur auch *Routineformeln* (F. Coulmas 1981) oder *Formulierungsmuster* (H. Härtinger 2010: 217) genannt – werden hier als Oberbegriff für sämtliche satzgliedwertigen, satzwertigen und die Satzgrenze überschreitenden Strukturen verstanden, „die an eine bestimmte Situation oder einen bestimmten Kontext gebunden sind“ (E. Gülich/ U. Krafft 1998: 14) und deren Funktion vor allem im Bewältigen bestimmter kommunikativer Aufgaben auf angemessene, soziokulturell und usuell erwartete Weise besteht (vgl. S. Stein 2004: 264, auch J. Woźniak 2016: 142). Sie werden in bestimmten (Fach-)Textsorten rekurrent gebraucht. S. Stein (2004: 263) beschreibt sie als „konventionalisierte Ausdrucksmittel für bestimmte sprachliche Aufgaben und Handlungen in mündlicher Kommunikation, und [...] konventionalisierte Strukturen für Texte und Textteile in bestimmten Kommunikationsbereichen“. PP sind feste Strukturen, obwohl sie die an sonstige Klassen von Phraseologismen gestellte Festigkeitsanforderung nur bedingt erfüllen (vgl. H. Härtinger 2010: 217). Die Festigkeit der PP bezieht sich nämlich wenig auf die beschränkt substituierbare syntagmatische Verknüpfung ihrer Konstituenten als vielmehr auf den wiederholten Gebrauch der sprachlichen Einheiten in konkreten Situationen oder Textsorten (vgl. S. Stein 1995: 57). Die sog. pragmatische Festigkeit setzt voraus, dass PP „in den betreffenden Situationstypen an bestimmten, funktional definierten Stellen auftreten“ (H. Burger 1998: 29). Natürlich lässt sich in PP auch die strukturelle Festigkeit nachweisen. Die Abfolge der Komponenten ist zwar zum gewissen Grade festgelegt, aber die Substituierungsmöglichkeit durch Kontextsynonyme (vgl. H. Härtinger 2010: 218) ist viel größer als bei Idiomen, so dass PP in mehreren Varianten auftreten können.

PP sind vorgeformt und reproduzierbar, d. h. sie stehen dem Textproduzenten als Fertigprodukte zur Verfügung und müssen nicht jeweils neu konstruiert werden (vgl. H.-H. Lüger 2007: 444). Sie sind i. d. R. „an eine bestimmte Situation oder einen bestimmten Kontext gebunden [...]“ (E. Gülich/ U. Krafft 1998: 14). Die strengere Förmlichkeit juristischer Textsorten (Urteil, Bescheid, Gesetz) bedarf auch strengerer Beschränkungen in der Wahl sprachlicher Mittel (vgl. A.L. Kjaer 2007: 512; E. Lindroos 2015: 172). Die Formalisierung der Rechtstexte „sichert eine objektive, juristisch nicht bedenkliche Interpretation und vereinfacht den Rechtsverkehr, indem sie eine schnelle unproblematische Produktion und Rezeption von Rechtstexten er-

möglich“ (M. Płomińska 2015: 133). E. Gülich (1997: 171) weist auf die gesellschaftliche Anerkennung von solchen Formeln und auf die eventuellen negativen Folgen des Verzichtens auf einige von ihnen hin:

Zwar kann man die meisten kommunikativen Handlungen auch ohne den Rekurs auf formelhafte Muster vollziehen, aber man tut es eben nicht. Abgesehen von den Fällen, wo nur eine bestimmte Formel juristisch gültig ist [...], gibt es Fälle, wo die formelhafte Realisierung üblich, gesellschaftlich anerkannt ist, wo ihr Fehlen negativ sanktioniert würde (E. Gülich 1997: 171).

Was aber einem erfahrenen Muttersprachler mit juristischer Ausbildung als Mittel zur ökonomischen und präzisen Fachkommunikation dient, bereitet einem Nichtmuttersprachler – insbesondere in dem Übersetzungsprozess – große Schwierigkeiten, weil die anzuwendenden Strukturen i. d. R. stark kulturdeterminiert sind. Als Hilfe stützen sie sich auf Paralleltexte, die nicht immer eine fertige Lösung bieten. Daher ist es zweckmäßig, PP in Rechtstextsorten immer wieder kontrastiv zu behandeln.

Im Folgenden werden die aus ausgewählten Rechtstexten exzerpierten PP in Hinsicht auf ihre Form, Situationsabhängigkeit und Funktion analysiert und kontrastiv dargestellt.

2. Form der pragmatischen Phraseologismen

Obwohl die hier beschriebenen Strukturen in der Literatur als Phraseologismen bezeichnet werden, ist das für Phraseologismen kriteriale Merkmal der Polylexikalität in PP nur bedingt realisiert. Als PP werden nämlich auch monolexikale Strukturen eingestuft, wie *Hallo! Mahlzeit! Entschuldigung!* Solche Ein-Wort-Formeln treten zwar in Rechtstexten kaum auf, aber auch hier kann die Struktur der PP einfach und verkürzt sein. Manche Formeln bestehen nur aus einer autosemantischen Konstituente, die durch Synsemantikum/a ergänzt wird:

- (1) *nach Artikel X / zgodnie z artykulem X*
- (2) *im Einvernehmen [beschließen, erlassen] / [stanowić] w porozumieniu z.*

Die Struktur von PP kann in Rechtstexten unterschiedliche Komplexität aufweisen: von satzgliedwertigen Phrasen mit einer (im Polnischen seltener) oder mit mehreren Autosemantika:

- (3) *gemäß Artikel / zgodnie z artykulem*
- (4) *unbeschadet der Regelung / bez uszczerbku dla przepisów*
- (5) *in Verbindung mit Artikel / w związku z artykulem*

bis zu satzförmigen Formeln oder sogar komplexen (Teil)Texten. Als satzwertige Konstruktionen kommen PP als selbständige Sätze (Beispiele 6–9), „die dem Sprecher bereits als ‘Fertigteile‘ zur Verfügung stehen und bei denen er nichts mehr ändert“ (V. Höppnerova 2013: 24), oder abhängige Sätze (Beispiel 10–11), die ergänzt werden müssen, vor:

- (6) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.*

- (7) *Wszelkie zmiany niniejszej umowy wymagają formy pisemnej pod rygorem ich nieważności.*
- (8) *Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.*
- (9) *Niniejszy Traktat zawiera się na czas nieograniczony.*
- (10) *Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, [beträgt die Amtszeit neun Jahre].*
- (11) *Jeżeli ustawa nie stanowi inaczej, [kara ograniczenia wolności trwa najkrócej miesiąc].*

Seltener erscheinen PP als Infinitiv- oder Partizipialkonstruktionen:

- (12) *Geschehen zu [Maastricht] am [siebten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig].*
- (13) *Sporządzono w [Maastricht], [siódmego lutego roku tysiąc dziewięćset dziewięćdziesiątego drugiego].*

Zu PP werden auch *Kleintexte* (auch *formelhafte (Kurz)Texte* oder *textwertige Phraseologismen* genannt) gezählt, die sich durch „konstante inhaltliche Textkomponenten, relativ feste Reihenfolge, formelhafte Realisierung der Komponenten, Bindung des ganzen Texts an eine bestimmte Situation“ (E. Gülich 1997: 149ff.) auszeichnen. Sie sind „die Satzgrenze übersteigende komplexe formelhafte Einheiten“ (E. Lindroos 2015: 209), gelegentlich mit wenigen Leerstellen, die von Fall zu Fall ausgefüllt werden müssen. Sie „[werden] als ganze in bestimmten Situationen unverändert produziert, genauer reproduziert [...]“ (E. Gülich 1997: 132). H. Feilke (2012:11) nennt diese sprachlichen und funktionalen Regularitäten auf der Textebene Textroutinen und definiert sie als:

textkonstituierende sprachlich konfundierte literale Prozeduren, die jeweils ein textliches Handlungsschema (Gebrauchsschema) und eine saliente Ausdrucksform (Routineausdruck) semiotisch koppeln. Sie können soziale Typen von Sprachhandlungsmotiven indizieren, haben ein genrekonstitutives Potential und sind ausdrucksseitig durch rekurrent kookurrente Ausdruckskomponenten ausgezeichnet. Sie können lexikalisch als Kollokationen, syntaktisch als grammatische Konstruktionen und textlich als Makroroutinen auftreten und in vielfacher Weise ineinander eingebettet sein (H. Feilke 2012:11).

Obwohl unter den Sprachwissenschaftlern kein Konsens darüber besteht, ob Texten überhaupt das Merkmal der Phraseologizität zugesprochen werden darf (vgl. S. Stein 2011: 161), werden hier formelhafte Texte aufgrund ihrer Reproduzierbarkeit und wiederholten Gebrauchs in konkreten Textsorten in Anlehnung an S. Stein (2011: 163) und H.-H. Lüger (1999: 21) als pragmatische Phraseologismen betrachtet. In der Literatur werden sie W. Fleischers (1997: 130–134) Konzept der Phraseoschablonen zufolge als feste syntaktische Modellbildungen mit variabler lexikalischer Füllung angesehen (W. Fleischer 1997: 130–134; auch E. Gülich 1997: 149). Als Beispiele gelten folgende Textteile.

- (14) *Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines/r [Frist] nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der [wo / an wen] [Anschrift] schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.*
- (15) *Zgodnie z treścią art. [Rechtsgrundlage] ustawy [Rechtsgrundlage] od decyzji niniejszej służy odwołanie, w terminie [Frist] dni od daty doręczenia decyzji, do*

[an wen]. *Podstawą odwołania może być* [Wiederspruchsgrundlage]. *Odwołanie należy wnieść za pośrednictwem* [Anschrift]

(16) *Gegen diesen Beschluss ist nach* [Rechtsgrundlage] *die Beschwerde zulässig. Diese ist schriftlich oder zu Protokoll* [wo / an wen] *einzulegen. Die Beschwerden hat nach* [Rechtsgrundlage] *keine aufschiebende Wirkung.*

(17) *Na niniejsze postanowienie służy zażalenie do* [an wen], *za pośrednictwem* [mittels] – *w terminie* [Frist] *od dnia doręczenia postanowienia.*

Die angeführten Beispiele sind fertige Textteile aus deutschen und polnischen Bescheiden (Beispiel 15–16) und gerichtlichen Beschlüssen (Beispiel 16–17). Sie bestehen aus relativ konstanten inhaltlichen Komponenten, die in relativ fester Reihenfolge vorkommen. Die Textteile informieren den Textrezipienten insbesondere darüber:

- Was dem Betroffenen zusteht (Widerspruch, Beschwerde)?
- Nach welcher Rechtsgrundlage dem Betroffenen das Recht zusteht?
- Innerhalb welcher Frist dem Betroffenen das Recht zusteht?
- An wen die Ansprüche zu richten sind bzw. auf welchem Weg das Recht geltend zu machen ist (Angabe des Amtes und der Anschrift)?

Bescheide und Beschlüsse sind mit den Textteilen obligatorisch zu versehen. Fehlende Belehrung führt zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Urkunden. Somit gelten diese Textteile nicht nur als die die Struktur und den informativen Wert der Textsorte vervollständigenden Bausteine, sondern vor allem als die die Textsorte konstituierenden und die Rechtskraft verleihenden Bausteine.

Ein anderes Beispiel von formelhaften Kleintexten stellen Schlussbestimmungen eines Vertrags dar.

(18) *Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.*

(19) *Umowę niniejszą sporządzono w 3 jednobrzmiących egzemplarzach. Wszelkie zmiany do Umowy wymagają formy pisemnej pod rygorem nieważności. W sprawach nieuregulowanych w niniejszej Umowie mają zastosowanie przepisy Kodeksu Cywilnego.*

Schlussbestimmungen eines Vertrags bestehen aus festen inhaltlichen Komponenten u.a.: Anzahl der Ausfertigungen, Einer Schriftformklausel, Anwendung des BGB in den im Vertrag nicht angesprochenen Fällen.

Im Unterschied zur Belehrung in einem Bescheid oder einem gerichtlichen Beschluss kommen in Schlussbestimmungen weniger auszufüllende Leerstellen vor. Die Einfügung der Schlussbestimmungen in einen Vertrag ist zwar traditionell üblich und hat für die Parteien einen informativen Wert, sie ist aber nicht obligatorisch und gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Wirksamkeit des Vertrags nicht relevant.

3. Situationsabhängigkeit der pragmatischen Phraseologismen

Als kriteriales Merkmal der PP nennt F. Coulmas (1981: 81ff) (auch E. Gülich 1997: 145 in Bezug auf formelhafte Texte) die sich auf folgenden vier Ebenen erstreckende Situationsabhängigkeit:

- A. die Voraussagbarkeit im Kommunikationsablauf,
- B. die Obligiertheit,
- C. die Abhängigkeit der Bedeutung und der Verständlichkeit von der Situation,
- D. die Kulturspezifität.

Ad A und B) Die Voraussagbarkeit der PP im Kommunikationsablauf ist eng mit deren Obligiertheit verbunden. Die korrekte Verwendung von PP in Texten – sowohl schriftlichen als auch mündlichen – resultiert aus dem Wissen des Textproduzenten über textsortentypische Formulierungen, was zugleich mit dem Wissen und mit den Erwartungen des Textrezipienten korrespondiert (vgl. J. Woźniak 2016: 63). Somit wird die Kommunikation zwischen zwei Partnern wesentlich erleichtert. Als Beispiel aus dem Rechtsgebiet für die Voraussagbarkeit und die Obligiertheit der PP kann hier die Eidesformel angeführt werden, die die zu vernehmenden Zeugen im Strafverfahren abzulegen haben:

(20) DER RICHTER: *Sie schwören (bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden)³, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.*

DER ZEUGE: *Ich schwöre es, (so wahr mir Gott helfe)².*

DER RICHTER: *Proszę o zaprzysiężenie świadka.*

DER ZEUGE: *Świadomy znaczenia moich słów i odpowiedzialności przed prawem przysięgam uroczyście, że będę mówił szczerą prawdę, niczego nie ukrywając z tego, co mi jest wiadome.*

Damit verpflichten sich die Zeugen, die Wahrheit zu sagen, und erst danach darf die Zeugenvernehmung anfangen. Die Eidesleistung ist ein obligatorischer Teil jeder Zeugenvernehmung, und die zu vernehmenden Zeugen können diese konventionalisierte Handlung auch voraussehen.

Ein anderes Beispiel, diesmal aus einer schriftlichen Rechtstextsorte, stellen Bestimmungen über das Inkrafttreten eines Rechtsaktes dar, die der Gesetzgeber am Ende dieses Rechtsaktes zu formulieren hat (Obligiertheit). Der Adressat kann hingegen erwarten, dass er am Ende des Rechtsaktes die Information findet, ab wann die neue Bestimmung gelten soll (Voraussagbarkeit).

(21) *Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.*

(22) *Ustawa wchodzi w życie z dniem 1 stycznia 2017 r.*

Ad C) Die Abhängigkeit der Bedeutung und der Verständlichkeit von der Situation. Manche Formeln sind nur in bestimmten stereotypen Situationen anwendbar und nur in diesen realisiert sich ihre Bedeutung. So sind z. B. die Formeln *Ich eröffne die*

³ alternativ für Gläubige.

Verhandlung / otwieram rozprawę przed [Sądem Okręgowym] oder die polnische Routineformel: *staje świadek [Jan Kowalski]* (der Zeuge [Jan Kowalski] erscheint vor dem Gericht) in einer Gerichtsverhandlung unverzichtbar, konstitutiv für sie und nur in diesem konkreten Kontext verständlich.

Ad D) Die Kulturspezifik

In parallelen Textsorten zweier Sprachgemeinschaften werden nicht immer analoge Routineformeln verwendet. Ob sich in einer Sprachgemeinschaft eine feste Wendung für bestimmte rekurrente Handlungsabläufe etabliert hat, hängt von der Tradition der jeweiligen Kultur ab (vgl. H.-H. Lüger 2007: 453). So kommt die deutsche Urteilsformel *Das Gericht hat für Recht erkannt* in allen Endurteilen (d.h. Urteilen, die einen Rechtsstreit endgültig entscheiden) vor. Diese Praxis ist nicht vorgeschrieben und findet in keiner gesetzlichen Vorschrift eine schriftlich fixierte Rechtsgrundlage. Keine Vorschrift führt Regelungen oder eine allgemeine Pflicht der Anwendung dieser Formel ein, dennoch wird sie vom Richter während einer mündlichen Verhandlung ausgesprochen und im schriftlichen Urteil berücksichtigt. Daraus lässt sich schließen, dass diese Formel seit Langem in der deutschen Rechtskultur verwurzelt ist und grundsätzlich eine pragmatische Funktion erfüllt (vgl. M. Pöcker 2007: 23).

Als kulturspezifisch gelten auch Anredeformeln für den Richter im Gericht. Während in Polen und in Deutschland die Formel *Wysoki Sądzie / Hohes Gericht* gebraucht wird, wenden sich Rechtsanwälte in England oder in den USA mit *Your honor* an den Richter an.

4. Funktion der pragmatischen Phraseologismen

Routineformeln prägen den Charakter formelhafter und institutionell formalisierter Rechtstextsorten, wie Verträge, Gesetze, notarielle Urkunden, gerichtliche Entscheidungen u.a. Einerseits stellen sie nach S. Lapinskas (2006: 102) „die formulartypischen Wendungen der Kanzleisprache (*gültig ohne Unterschrift*), textuelle Verweise (*siehe oben*) und Briefformeln (*sehr geehrte Frau, mit freundlichen Grüßen*) dar.“ Andererseits konstituieren sie aufgrund ihrer Obligiertheit eine Textsorte und beeinflussen die Wirksamkeit dieser Textsorte, wie z.B. eine Belehrung in einem Bescheid (vgl. Beispiele 14–15). Einer solchen pragmatischen Formalisierung unterliegen grundsätzlich alle juristischen Textsorten, jedoch in unterschiedlichem Grade.

PP werden aufgrund ihrer dominierenden textuellen Eigenschaften grundsätzlich in zwei Gruppen eingeteilt:

- a) situations(typ)- und sprechaktgebundene und in diesem Rahmen meistens monofunktionale Routineformeln [...] und
- b) multisituationell einsetzbare, in einem weiten Sinn metakommunikative und typischerweise multifunktionale gesprächsspezifische Formen (I. Hyvärinen 2011: 12).

(a) Situationstypgebundene Routineformeln werden in einer bestimmten Kommunikationssituation bzw. in einer bestimmten Textsorte verwendet, wie z.B. Formeln in einem gerichtlichen Urteil *Das Gericht hat für Recht erkannt. / Sąd orzeka*

(b) Multisituationelle Routineformeln finden in verschiedenen Textsorten Anwendung, z. B. *gemäß Artikel / zgodnie z artykułem*.

In der Literatur wurde in Bezug auf die gesprächsspezifischen PP eine Typologie von Basisfunktionen – phatische, expressive, kognitive, direktive – entwickelt (vgl. R. Gläser 1986: 129, auch H.-H. Lüger 2007: 450), denen dann weitere Formel-Gruppen – wie Begrüßungsformeln, Abschiedsformeln, Glückwunschformeln usw. (R. Gläser 1986: 129) – zugeordnet werden. Die Typologie findet kaum Anwendung in Bezug auf die fachtextsortenspezifischen PP. Aufgrund der Spezifik der Rechtstexte, die sich durch stark ausgeprägte Sachlichkeit, hohe Informativität und Prägnanz auszeichnen, ist die Anwendung von Formeln mit phatischer oder expressiver Funktion ausgeschlossen. PP in Rechtstextsorten gelten vor allem als Textorganisationsmerkmale. Sie sind konventionelle Äußerungsformen, die:

- A. Einen Text oder einen Textteil einleiten oder abschließen. Sie dienen als konventionelle Gliederungssignale einer bestimmten Textsorte und sind in ein institutionelles Handeln eingebettet (S. Stein 2007: 227) (PP mit Textgliederungsfunktion);
- B. Die Einhaltung der Kohärenz des jeweiligen Textes oder des ganzen Rechtssystems sichern und auf andere Textstellen innerhalb oder außerhalb des Textes bzw. auf die dem Text zugrundeliegenden Werte und Grundsätze verweisen (PP mit Verweisfunktion).

4.1. Pragmatische Phraseologismen mit Textgliederungsfunktion

PP mit Textgliederungsfunktion sind Formeln, mit denen bestimmte Rechtstextsorten oder deren Textteile beginnen oder schließen. Sie können Strukturen unterhalb der Satzgrenze, kurze formelhafte Sätze oder formelhafte Kleintexte sein, deren Vorkommen in einer Textsorte kultur- oder gesetzesbedingt ist. Wenn sie gesetzesbedingt sind, ist ihr Vorkommen in bestimmten Textsorten obligatorisch. Ihr Fehlen kann in einigen Fällen zur Nichtigkeit des Textes als Urkunde oder Rechtsakt führen. Das Fehlen der kulturbedingten, in bestimmten Textsorten traditionell gebrauchten PP kann zwar einen negativen Einfluss auf die Rezeption des Textes ausüben, führt aber grundsätzlich nicht zur dessen Nichtigkeit oder Unwirksamkeit.

- a) Als gesetzesbedingte Routineformeln gelten u.a.:
 - die Urteilsformel:

(23) *Im Namen des Volkes⁴ (Deutschland)*

(24) *Im Namen der Republik (Österreich)*

(25) *W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej.*

Mit dieser Formel wird in einem Urteil betont, dass der das Urteil fällende Richter nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Volkes, der ganzen Gesellschaft spricht. Dadurch wird angezeigt, dass er über besondere Kompetenzen verfügt (vgl. J. Engberg 1997: 106). Die deutsche Formel ist direkt aus mehreren Gesetzen⁵

⁴*Im Namen des deutschen Volkes* (im Nordrhein-Westfalen.).

⁵ U.a. § 25 Abs. 4 BVerfGG: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen ‘im Namen des Volkes‘“, § 311 ZPO „Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.“ § 177 VvGO „Das Urteil ergeht im Namen des Volkes“.

übernommen worden. Die polnische Urteilsformel *w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej* ist eine praktische Umsetzung der Bestimmungen von Art. 174 GG⁶.

– die Ermächtigungsgrundlage in Verordnungen:

(26) *Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit [...] verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:*

(27) *Na podstawie art. 34 ust. 9 ustawy z dnia [...] [Amtsblatt Nr.] zarządza się, co następuje:*

Die Angabe der Ermächtigungsgrundlage ist ein obligatorischer Bestandteil jeder Verordnung, sowohl in Polen als auch in Deutschland. Der genaue Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage wird im Polnischen in § 121 Abs. 1 der Anlage zur Verordnung des Ministerpräsidenten vom 20. Juni 2002 über die Grundsätze der Legislationstechnik (nachstehend *die Grundsätze der Legislationstechnik* genannt) geregelt, während die deutsche Formel gemäß dem im Handbuch der Rechtsförmlichkeit im Teil E gezeigten Muster einer Stammverordnung zu formulieren ist.

– Vorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten eines Rechtsaktes

(28) *Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft. / Rozporządzenie wchodzi w życie z dniem [...].*

(29) *Das Gesetz tritt am [...] außer Kraft. / Ustawa traci moc obowiązującą z dniem [...].*

Der Wortlaut der Vorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten ist im Polnischen § 40 und § 45 der Grundsätze der Legislationstechnik und im Deutschen dem Teil C Punkt 11 des Handbuches der Rechtsförmlichkeit zu entnehmen.

– die Abschlussformel in notariellen Urkunden-

(30) *Diese Niederschrift wurde den Vollmachtgebern / Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben.*

(31) *Akt ten został odczytany, przyjęty i podpisany.*

Die Obligatortheit der Formel in einer notariellen Beurkundung ergibt sich im Deutschen aus §13 des Beurkundungsgesetzes und im Polnischen aus Art. 92 § 1 Punkt 7 des Notarrechts⁷

– Nebenentscheidungen im Tenor eines Strafurteils.

(32) *Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.*

⁶ Art. 174 poln. GG: „*Sądy i Trybunały wydają wyroki w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej*“ [Gerichte und Gerichtshöfe erlassen die Urteile im Namen der Republik Polen — Übers. J.W.]

⁷ Gesetz vom 14. Februar 1991 *das Notarrecht*. Polnisches Amtsblatt Nr. 22 Pos. 91. (Ustawa z dnia 14 lutego 1991 r. *Prawo o notariacie*. Dz.U. 1991 nr 22 poz. 91)

- (33) *Sąd Na mocy art. [...] orzeczoną wobec oskarżonego karę pozbawienia wolności warunkowo zawiesza na okres 2 (dwóch) lat tytułem próby.*
- (34) *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*
- (35) *Sąd Zasądza od oskarżonego na rzecz Skarbu Państwa kwotę 220 złotych tytułem opłaty i 160,64 złotych tytułem pozostałych kosztów sądowych.*

Die deutsche und die polnische Strafprozessordnung (StPO) bestimmen entsprechend in § 260 Punkt 4 StPO⁸ und § 464 Punkt 2 StPO sowie in Art. 626. § 1. poln. StPO⁹ und Art. 413 poln. StPO aus welchen Elementen ein Strafurteil bestehen sollte. Die Vorschriften geben zwar keinen genauen Wortlaut dieser Bestimmungen an, sie gelten aber als Maßregel für die im Laufe der Zeit in Textsorten etablierten Routineformeln.

Neben gesetzesbedingten kommen in Rechtstextsorten auch kulturbedingte bzw. konventionell bedingte Routineformeln vor. Sie sind infolge ihrer rekurrenten Verwendung in einer bestimmten Textsorte zum unerlässlichen Baustein dieser Textsorte geworden.

b) Als kulturbedingte Routineformeln gelten u.a.:

– die Wahrheitserklärung.

- (36) *Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Glauben gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.*
- (37) *Oświadczam, że podane dane są prawdziwe, i że są mi znane przepisy Kodeksu karnego o odpowiedzialności za podanie danych niezgodnych z rzeczywistością.*

Sie besagt, dass die die Erklärung abgebende Person alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat und dass sie sich der Strafbarkeit der Falscherklärung bewusst ist. Wahrheitserklärungen sind u.a. in Steuererklärungen oder in verschiedenen öffentlichen Anträgen zu finden.

– die salvatorische Klausel in Verträgen.

- (38) *„Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.“*
- (39) *Strony oświadczają, iż w przypadku, gdy którekolwiek z postanowień niniejszej Umowy, z mocy prawa lub ostatecznego albo prawomocnego orzeczenia jakiegokolwiek organu administracyjnego lub sadu, zostaną uznane za nieważne lub nieskuteczne, pozostałe postanowienia niniejszej umowy zachowują pełną moc i*

⁸ Strafprozessordnung (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319 mit Änderungen)

⁹ Gesetz vom 6. Juni 1997 — Strafprozessordnung. Polnisches Amtsblatt 1997 Nr. 89 Pos. 555 (Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. — Kodeks postępowania karnego. Dz.U. 1997 nr 89 poz. 555.)

skuteczność. Postanowienia niniejszej Umowy nieważne lub nieskuteczne, zgodnie z ust 1 zostaną zastąpione, na mocy niniejszej umowy, postanowieniami ważnymi w świetle prawa i w pełni skutecznymi, które wywołują skutki prawne zapewniające możliwie zbliżone do pierwotnych korzyści gospodarcze dla każdej ze Stron.

Eine salvatorische Klausel befindet sich i. d. R. am Ende eines Vertrags und gewährleistet seine Gültigkeit, auch wenn sich ein Teil des Vertrags als undurchführbar oder nichtig herausstellt.

4.2. Pragmatische Phraseologismen mit Verweisfunktion

Pragmatische Phraseologismen mit Verweisfunktion dienen vorrangig der Einhaltung der intra- und intertextuellen Kohärenz. Sie lassen sich in folgende Untergruppen einteilen (vgl. J. Woźniak 2016: 146f.):

- (a) pragmatische Phraseologismen zum Ausdruck der Übereinstimmung einer Vorschrift mit anderen Regelungen. Mit diesen Formeln wird auf die im Einklang mit einer konkreten Vorschrift stehenden Vorschriften aus demselben oder aus einem anderen Rechtsakt verwiesen bzw. die der Vorschrift zugrundeliegenden Grundsätze, vorausgesetzten Ziele und geltenden Verfahren und Politiken werden angedeutet:

- (40) *nach Maßgabe des Artikels X / zgodnie z artykułem X*
- (41) *im Sinne des Artikels X / w rozumieniu artykułu X*
- (42) *unter Beachtung des Grundsatzes / zgodnie z zasadą*
- (43) *dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft verpflichtet sein / działać w poszanowaniu zasady otwartej gospodarki rynkowej.*

- (b) pragmatische Phraseologismen zum Ausschluss einer Vorschrift bzw. einer Regelung aus anderen Regelungen:

- (44) *mit Ausnahme von Absatz X, Artikel Y / z wyjątkiem ustępu X, artykułu Y*
- (45) *unter Vorbehalt des Artikels / z zastrzeżeniem artykułu*
- (46) *soweit in den Artikeln X bis Y nicht etwas anderes bestimmt ist / z zastrzeżeniem odmiennych postanowień artykułów X–Y*
- (47) *vorbehaltlich der Grundsätze / z zastrzeżeniem zasad.*

- (c) pragmatische Phraseologismen zum Ausdruck der Grundlage einer Vorschrift bzw. einer Regelung. Ein zusammenhängendes Rechtssystem setzt voraus, „dass bestimmte Rechtsakte aufgrund der Rechtsakte höheren Ranges erlassen werden.“ (J. Woźniak 2016: 263). Dafür werden in Gesetzestexten Syntagmen verwendet, die die Rechtsgrundlage einer Vorschriften angeben:

- (48) *gemäß Artikel X Absatz Y / na podstawie artykułu X ustępu Y*
- (49) *aufgrund des Absatzes X / w zastosowaniu ustępu X*
- (50) *gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [beschließen] / [stanowić] zgodnie ze zwykłą procedurą prawodawczą.*

- (d) pragmatische Phraseologismen zum Ausdruck der Anwendung einer Vorschrift oder einer Regelung auf bestimmte Sachverhalte. Sie bestimmen den – räumlichen oder sachlichen – Geltungsbereich von Vorschriften.

- (51) *die Vorschriften § X-Y werden auf ... angewendet. / Przepisy § 1-3 mają zastosowanie do...*
 (52) *Artikel X gilt entsprechend. / Artikel X findet entsprechende Anwendung. / Przepis art. X stosuje się odpowiednio.*
 (53) *etw. fällt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts / coś wchodzi w zakres zastosowania prawa Unii.*

- (e) pragmatische Phraseologismen zum Ausdruck der Mitwirkung anderer Organe bei der Abfassung von Rechtstexten. Das Gesetzgebungssystem setzt oft voraus, dass am Erlass einiger Rechtsakte mehrere Institutionen auf unterschiedlichen Etappen beteiligt sind (vgl. J. Woźniak 2016: 265), was explizit mit folgenden Strukturen zum Ausdruck gebracht wird:

- (54) *Der Rat beschließt nach Anhörung / nach Zustimmung des Europäischen Parlaments / Rada stanowi po konsultacji z Parlamentem Europejskim / po uzyskaniu zgody Parlamentu Europejskiego*
 (55) *Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch [die Hohen Vertragsparteien]. / Niniejszy Traktat podlega ratyfikacji przez [Wysokie Umawiające się Strony].*
 (56) *etw. im Wege einer Vereinbarung beschließen / stanowić coś w drodze porozumienia*
 (57) *etw. im Konsens entscheiden / podejmować decyzje w drodze konsensu.*

PP mit Verweisfunktion sind aufgrund einer konventionellen Verwendung im Text entstanden und diese konventionelle Verwendung zeugt auch von ihrer Fachlichkeit. In Gesetzestexten sind sie unabdingbar, weil sie zur Entstehung, Beibehaltung und Sicherung der dem ganzen Rechtssystem zugrundeliegenden Zusammenhänge und Übereinstimmungen von Normen und Rechtsakten beitragen.

5. Schlussfolgerungen

In dem Artikel wurde versucht, pragmatische Phraseologismen aus ausgewählten Rechtstextsorten in Hinsicht auf ihre Form, Situationsabhängigkeit und Funktion zu charakterisieren. Die Untersuchung hat bestätigt, dass auch in der Rechtssprache pragmatische Phraseologismen keine homogenen Formen sind, obwohl ihre Funktion in Rechtstextsorten nicht so differenziert wie in allgemeinsprachlichen Textsorten oder in Gesprächen ist. Die Situationsabhängigkeit der pragmatischen Phraseologismen, insbesondere ihre Obligiertheit in bestimmten Textsorten, macht sie zu einem der wichtigsten Bausteine einiger Rechtstextsorten. Ihre Form und ihr genauer Wortlaut sind oft kulturspezifisch und konventionell bedingt, was Probleme im Übersetzungsprozess bereiten kann. Die Auffindung eines richtigen Äquivalents, meist einer analogen Formel, ist oft nur durch Vergleich von Paralleltexten möglich. Daher wären

weitere Untersuchungen von pragmatischen Phraseologismen in anderen Rechtstextsorten sowohl für den Übersetzungsprozess als auch aus lexikographischen und didaktischen Gründen wünschenswert.

Bibliographie

- Aguado, K. (2002), *Formelhafte Sequenzen und ihre Funktionen für den L2 Erwerb*. In: Zeitschrift für Angewandte Linguistik 37, 27–49.
- Burger, H. (1998, ⁵2015), *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin.
- Coulmas, F. (1981), *Routine im Gespräch. Zur pragmatischen Fundierung der Idiomatik*. Wiesbaden.
- Engberg, J. (1997), *Konventionen von Fachtextsorten: kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Berlin/ New York.
- Feilke, H. (2012), *Was sind Textroutinen? – Zur Theorie und Methodik des Forschungsfeldes*. In: H. Feilke/ K. Lehnen (Hrsg.), *Schreib- und Textroutinen. Theorie, Erwerb und didaktisch-mediale Modellierung*. Frankfurt a.M., 1–31.
- Fleischer, W. (²1997), *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache. 2. durchgesehene und ergänzte Auflage*. Tübingen.
- Gläser, R. (1986), *Phraseologie der englischen Sprache*. Tübingen.
- Grucza, S. (2008), *Lingwistyka języków specjalistycznych*. Warszawa.
- Gülich, E. (1997), *Routineformeln und Formulierungsroutinen. Ein Beitrag zur Beschreibung, formelhafter Texte*. In: R. Wimmer/ F.J. Berens (Hrsg.), *Wortbildung und Phraseologie*. Tübingen, 131–175.
- Gülich, E./ U. Krafft (1998), *Zur Rolle des Vorgeformten in Textproduktionsprozessen*. In: J. Wirrer (Hrsg.), *Phraseologismen in Text und Kontext. Phrasemata I*. Bielefeld, 11–38.
- Härtinger, H. (2010), *Textsortentypische Phraseologismen und Formulierungsmuster in europäischen Patentschriften: Kulturspezifika, Typen, translatorisches Management. Ergebnisse einer kontrastiven Korpusanalyse am Beispiel des Sprachenpaars Spanisch-Deutsch*. In: Trans-kom 3 [2] (URL http://www.trans-kom.eu/bd03nr02/trans-kom_03_02_05_Haertinger_Phraseologismen.20101218.pdf) (Letzter Zugriff 12.09.2016).
- Höppnerova, V. (2013), *Konventionalisierte Routineformeln*. In: A.E. Ference/ L. Spáčilová (Hrsg.), *Deutsch als Sprache der (Geistes)Wissenschaften*. Brno, 21–29.
- Hyvärinen, I. (2011), *Zur Abgrenzung und Typologie pragmatischer Phraseologismen – Forschungsüberblick und offene Fragen*. In: I. Hyvärinen/ A. Liimatainen (Hrsg.), *Beiträge zur pragmatischen Phraseologie*. Frankfurt a.M., 9–43.
- Kjaer, A.L. (2007), *Phrasemes in legal texts*. In: H. Burger/ D. Dobrovol'skij/ P. Kühn/ N.R. Norrick (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin/ New York, 506–516.
- Lapinskas, S. (2006), *Pragmatische Phraseologismen als lexikographisches und Übersetzungsproblem*. In: Kolbotyra 3, 100–107.

- Lindroos, E. (2015), *Im Namen des Gesetzes. Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen. Acta Universitatis Lapponiensis 297*. Lapland.
- Lüger, H.-H. (1999), *Satzwertige Phraseologismen. Eine pragmalinguistische Untersuchung*. Wien.
- Lüger, H.-H. (2007), *Pragmatische Phraseme: Routineformeln*. In: H. Burger/ D. Dobrovolskij/ P. Kühn/ N.R. Norrick (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin/ New York, 444–459.
- Płomińska, M. (2015), *Formelhaftigkeit deutscher und polnischer Rechtstexte am Beispiel des Vertrags*. In: G. Zenderowska-Korpus (Hrsg.), *Phraseologie und kommunikatives Handeln*, 131–152
- Pöcker, M. (2007), *Stasis und Wandel der Rechtsdogmatik*. Tübingen.
- Stein, S. (1995), *Formelhafte Sprache: Untersuchungen zu ihren pragmatischen und kognitiven Funktionen im gegenwärtigen Deutsch*. Frankfurt a.M.
- Stein, S. (2004), *Formelhaftigkeit und Routinen in mündlicher Kommunikation*. In: K. Steyer (Hrsg.), *Wortverbindungen – mehr oder weniger fest*. Berlin/ New York, 262–288.
- Stein, S. (2007), *Mündlichkeit und Schriftlichkeit aus phraseologischer Perspektive*. In: H. Burger/ D. Dobrovolskij/ P. Kühn/ N. R. Norrick (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin/ New York, 220–236.
- Stein, S. (2011), *Formelhafte Texte oder textwertige Phraseologismen? Kontroverse Positionen, Empirische Beobachtungen, offene Fragen*. In: P. Schäfer/ Ch. Schowalter (Hrsg.), *In mediam linguam. Mediensprache – Redewendungen – Sprachvermittlung*. Landau, 161–176.
- Woźniak, J. (2016), *Fachphraseologie am Beispiel der deutschen und der polnischen Fassung des Vertrags von Lissabon. Danziger Beiträge zur Germanistik*. Gdańsk.